

Verantwortung des Sozialwissenschaftlers und Ethik-Kodizes

Maring, Matthias

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Maring, M. (2002). Verantwortung des Sozialwissenschaftlers und Ethik-Kodizes. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 25(3), 231-248. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-37863>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Verantwortung des Sozialwissenschaftlers und Ethik-Kodizes

Matthias Maring

Die Ethikkommission der *Deutschen Gesellschaft für Soziologie* (DGS) fand in den „Phantastische Reisen“ von Hans G. einen ihrer ersten Fälle (Lamnek¹ 1995, S. 19ff., leicht gekürzt): Es ging um den „Umgang mit manipulierten Wirklichkeitsdefinitionen. In der Arbeit geht G. von einer konstruktivistischen wissenssoziologischen Position aus und versucht, Prozesse der sozialen Konstruktion von Wirklichkeit auf der Grundlage von Daten zu analysieren, die im Rahmen von zwei- bis dreiwöchigen Reisen mit Kindern und Jugendlichen gesammelt wurden. Die Möglichkeit hierzu ergab sich durch G.s Mitarbeit in einer aus Pädagogen und Künstlern zusammengesetzten Gruppe, der ‚Story Dealer A.G.‘.

Diese Gruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, ‚Phantastische Reisen‘ zu organisieren. Kinder und Jugendliche wurden – unterstützt durch ein Berliner Bezirksamt – von 1983 bis 1991 zur Beteiligung an Reisen eingeladen, in deren Verlauf sie durch diverse Täuschungs- und Manipulationsversuche dazu gebracht wurden, Fiktionen als Wahrheit anzusehen. Sie wurden zum Beispiel davon überzeugt, daß sich auf dem neben ihrer Unterkunft liegenden Waldgrundstück ein Saurier aufhielte oder daß ‚Gravitationslöcher‘ in ihrer unmittelbaren Umgebung die Schwerkraft aufhoben.

G. vergleicht die von ihm mit durchgeführten ‚Phantastischen Reisen‘ mit Garfinkels Krisen-Experimenten, meint jedoch, daß sie in ihren Auswirkungen einschneidender seien. Es handele sich um ‚Inszenierungen‘, die ‚in ihrem Verlauf die Kommunikations-, Denk- und Handlungsabläufe der Teilnehmer nicht nur stören oder verunsichern, sondern ihre Interpretation der sozialen Wirklichkeit in weiten Bereichen radikal ändern‘.

Die einbezogenen Kinder und Jugendlichen wurden vorab nicht über den besonderen Charakter der von ihnen angetretenen Reisen informiert – ebensowenig ihre Eltern –, und es gab auch nach Abschluß der Reisen keine Aufklärung. Selbst als besorgte Eltern die Team-Mitarbeiter anriefen und baten, die Kinder von ihren unrealistischen Ideen ‚herunterzuholen‘, verweigerte man die Aufklärung. G. begründet dies damit, daß man die Kinder nicht habe verunsichern und enttäuschen wollen.

1 Siegfried Lamnek war Vorsitzender der Ethikkommission der *Deutsche Gesellschaft für Soziologie* und des *Berufsverbandes Deutscher Soziologen* zum Zeitpunkt der Berichterstattung.

Den Kindern und Eltern wurden nicht nur Information und Aufklärung vorenthalten, sondern die Kinder wurden während der ‚Phantastischen Reisen‘ darüber hinaus sorgfältig gegenüber Umwelteinflüssen und potentiell kritischen, realitätsprüfenden Instanzen abgeschirmt. Das Team ‚inszenierte die Isolierung von der Außenwelt, um bessere Voraussetzungen zur Entwicklung abweichender Wirklichkeitsdefinitionen zu schaffen‘.

Nach Auffassung der Kommission hat G. in seiner Studie vor allem gegen das Prinzip der informierten Einwilligung – Einwilligung in die Untersuchungsteilnahme auf der Grundlage angemessener Informationen – und gegen das Prinzip der Nicht-Gefährdung der Untersuchungsteilnehmer verstoßen. Problematisch ist auch, daß – und dies ist unstrittig – die Kinder systematisch an eigenständigen Auseinandersetzungen mit dem, was ihnen widerfahren ist, gehindert, ohne nachträgliche Aufklärung von ihren Betreuern absichtsvoll getäuscht, strategisch manipuliert und damit objektiv betrogen wurden. Dies wird von der Ethik-Kommission als vermeidbare Gefährdung gewertet. Es wäre z.B. ein Leichtes gewesen, in der zweiten Hälfte der Abenteuerreise die Kinder auf die Aufdeckung der Manipulationsmaßnahmen – im Sinne einer kriminalistischen Spurensuche – anzusetzen. Dies hätte den Kindern eine Einsicht in die eigene Manipulierbarkeit vermittelt, die wirklich aufklärerisch hätte wirken können. Einer Soziologie – aber doch auch einer Pädagogik –, die sich eher als Aufklärungs-, denn als Manipulationswissenschaft versteht, hätte ein solches zweistufiges Vorgehen eher entsprochen. Offen wiederum ist, ob nicht für einige Kinder, die später trotz der getroffenen Vorsorgemaßnahmen die Manipulation durchschauen, die Erkenntnis, Opfer eines solch massiven Vertrauensbruchs geworden zu sein, eine schmerzliche, vielleicht gar traumatische Erfahrung sein mag.

Das grundlegendere Problem ist: Wie gehen wir in der empirischen Forschung und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten mit Daten um, die – vom Nutzer selbst – in außerwissenschaftlichen Kontexten in einer Weise gewonnen wurden, die weithin verbreiteten und akzeptierten forschungsethischen Standards widersprechen? Kann man verlangen, diese nicht zu verwenden? Bedarf es nicht wenigstens expliziter Abwägung? G. geht davon aus, daß man solche Daten verwenden darf. Wir haben hierzu eine skeptischere Haltung. Uns scheint das hier implizierte Modell der Rollentrennung höchst problematisch. Hier wird nach unserem Verständnis die Rolle des Wissenschaftlers zu stark eingeschränkt gesehen und auf ihre kognitiven Komponenten reduziert. Es wird vernachlässigt, daß wissenschaftliches Arbeiten Stellungnahmen zu allen Aspekten des Forschungsprozesses impliziert.

Auch aus rein pragmatischen Erwägungen wird man nicht umhin können, alle Forschungen, die für soziologische Qualifikationsarbeiten genutzt werden ungeachtet des Kontexts ihrer Genese – an den Kriterien des Ethik-Kodex zu bemessen. Entscheidender aber ist, daß die Öffentlichkeit alle Arbeiten, die von einer Disziplin als Qualifikationsnachweise anerkannt werden, dieser zurechnen wird. Jeder frage sich, ob er selbst wollte, daß das eigene Kind, das für eine Ferienfahrt Gruppenbetreuern anvertraut wurde, einer solchen Prozedur unterzogen und nicht nur unaufgeklärt entlassen, sondern – weitergehend – daß jeder durch Merkwürdigkeiten in den Aussagen oder Reaktionsweisen des Kindes geweckte eigene Aufklärungswunsch abschlägig beschieden würde. Und jeder frage sich dann, mit wieviel Offenheit und Bereitschaft künftig Eltern soziologischen Untersuchungen an ihren Kindern zustimmen werden. Wie aus der Professionalisierungsforschung wohl bekannt, erfüllen professionsinterne Verhaltenskodizes insbesondere die Funktion, externen Kontrollmöglichkeiten zuvorzukommen und so die eigene disziplinäre Autonomie zu sichern. Es muß im Interesse der Profession liegen, darauf zu achten, daß Zugangsmöglichkeiten zu Forschungsfeldern durch Arbeiten, die weithin Empörung hervorzurufen geeignet sind, nicht leichtfertig verspielt werden.“

1 Humanexperimente in den Sozialwissenschaften

Soweit diese Fallschilderung. Spätestens seit den berüchtigten Versuchen *Milgrams* zum Autoritätsgehorsam haben auch die Sozialwissenschaften ihre Debatte über moralische Zumutbarkeiten beim *Humanexperiment* (Milgram 1974; auch Lenk 1998, 295ff.). In diesen Experimenten wurde ermittelt, wie weit Versuchspersonen den Anweisungen und der Autorität wissenschaftlicher Versuchsleiter widerstehen und sich weigern würden, anderen Scheinversuchspersonen Elektroschocks (scheinbar bis an oder über die tödliche Dosis hinaus) zuzufügen. Ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört das Stanford-Gefängnisexperiment *Zimbardos*, in dem untersucht wurde, ob und inwiefern aufgrund von Rollenzuweisungen (Gefangener bzw. Aufseher) Verhaltensänderungen bei den Versuchspersonen stattfanden (Bierbrauer 1983; Lenk 1998; neuerdings sogar verfilmt unter dem Titel „Das Experiment“, Deutschland 2001). *Bierbrauer* (1983, S. 431) spricht von einer „der eindrucksvollsten experimentellen Demonstrationen über die Pathologie ungebremster Macht und Austauschbarkeit von Rollen“: In „solchen Extremsituationen“ werden „das Ausmaß der Persönlichkeitsdisposition der Akteure überschätzt und die Einflüsse des Kontexts zur Erklärung des beobachteten Verhaltens unterschätzt“. *Bierbrauer* (1983, S. 431) fragt dann, ob sich nicht gegen das Experiment „ethische Bedenken“ ergeben, d.h., „ob der wissenschaftliche Wert einer derartigen Untersuchung so groß sein kann, um ein möglicherweise langfristiges Trauma“ der Versuchspersonen „in Kauf zu nehmen“.

Bei all diesen Experimenten stellen sich zahlreiche *ethische* bzw. *standesethische* Fragen und Probleme: Wer ist in welcher spezifischen Hinsicht verantwortlich? Ist allein der Versuchsleiter verantwortlich gegenüber den Versuchspersonen, ist er ethisch *und* standesethisch verantwortlich? Trägt auch derjenige, der den Versuch entworfen hatte, eine Verantwortung – und welcher Art? Welche Verantwortung tragen die Versuchspersonen? Darf man Experimente durchführen, die evtl. reversible Schäden – die etwa bei nachträglicher Aufklärung schwinden – bei den Probanden hervorrufen (können)? Tragen die Psychologen, die Soziologen oder andere Sozialwissenschaftler – insgesamt – oder deren Berufsverband Verantwortung dafür, dass bei Experimenten getäuscht wird, um unverzerrte Ergebnisse zu bekommen? Um diese Fragen zu beantworten, bedarf es einer differenzierten Theorie der Verantwortungsarten, die allerdings noch keineswegs vollständig entwickelt ist (hierzu z. B. Lenk 1998, S. 261ff.). Auch im Folgenden kann dies nicht geleistet werden, es sollen lediglich typische Probleme aufgezeigt werden. Des Weiteren ist eine differenzierte Fallanalyse Voraussetzung für jede normative und moralische Beurteilung und die resümierende Würdigung sozialwissenschaftlicher Forschungen und Experimente bzw. Tests. So unterscheidet *Wiese* (1977, S. 722) Straßenpassantenfälle einerseits und Laborexperimente (Einwilligungsfälle) andererseits, *Eser* (1978, S. 197f.) klinische, sozialpsychologische, biologische Experimente und offene oder verdeckte teilnehmende Beobachtung. Eine ‚Besonderheit‘, die in diesen Klassifikationen nicht erfasst wird, sind die – nicht nur ökonomischen – Experimente in der ehemaligen DDR und in anderen Staaten des vormaligen Ostblocks. Diese finden allerdings tagtäglich statt:

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler beraten, geben Empfehlungen, erstellen Gutachten usw., die nicht selten, so jedenfalls die herrschende Lehre², in konkrete (Wirtschafts-)Politik umgesetzt werden und Fragen der Mitverantwortung der Wissenschaftler aufwerfen.

Auch *straf-* und *zivilrechtliche* Probleme können sich bei sozialpsychologischen Experimenten ergeben. Zivilrechtlich einschlägig sind (Wiese 1977, S. 723ff.): das „allgemeine Persönlichkeitsrecht als Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit“, das Recht am eigenen Bild, an der Privatsphäre, an der Entschließungsfreiheit usw.³ Die Forschungsfreiheit (Art. 5 III Grundgesetz) garantiert zwar die Unabhängigkeit des Forschers vor staatlichen Eingriffen, rechtfertigt jedoch (noch) keine Eingriffe des Forschers in Rechte Dritter: Art. 5 III GG begründe „vor allem ein Abwehrrecht gegen beeinträchtigende Eingriffe“ staatlicher Instanzen (Wiese 1977, S. 742f.). Die Wissenschaftsfreiheit sei im Privatrecht, das für sozialpsychologische wissenschaftliche Experimente einschlägig ist, ein Persönlichkeitsrecht des Wissenschaftlers, das „in Konkurrenz zu sonstigen Persönlichkeitsrechten anderer“ stehe (Wiese 1977, S. 743). „Ein genereller Vorrang der Wissenschaftsfreiheit gegenüber der Individualsphäre“ könne „nach den Erfahrungen der NS-Zeit ernstlich nicht in Betracht gezogen werden“ (Wiese 1977, S. 743). Eine Rechtfertigung von Eingriffen könne „sich [...] nur aus dem Vorrang eines im konkreten Fall verfolgten Zwecks ergeben“, jedoch nicht aus der Forschungsfreiheit selbst (Wiese 1977, S. 744). Auch sei „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ generell zu beachten (Wiese 1977, S. 744).

Bei Humanexperimenten stehen die Wissenschaftler grundsätzlich in einer zweifachen Beziehung zu den Versuchspersonen (ausführlicher Lenk 1985, S. 69ff.). Die Versuchsperson darf im Experiment nicht nur als zu manipulierender Gegenstand betrachtet, sondern muss stets zugleich auch als menschlicher Handlungspartner, als Person, also als „Selbstzweck“ im Sinne *Kants* behandelt werden. Der Experimentator und der Proband befinden sich dabei immer auch in einer lebenspraktischen Handlungssituation, für die sich eine besondere ethische Problematik stellt. Der Wissenschaftler als Versuchsleiter und als ausführender Experimentator übernimmt im Humanexperiment eine spezielle moralisch-ethische Verantwortung für den Versuchspartner – um so mehr, als die Situation des Experiments von einer Unausgewogenheit, einer Asymmetrie des Wissens und der Vorausschau, der Abhängigkeit und der Handlungsfreiheit gekennzeichnet ist. Es ist ein entscheidendes Charakteristikum der Sozial- und Humanwissenschaften im Unterschied zu den anderen Wissenschaften, dass in ihnen spezifischere und strengere Normen gegenüber ihrem Untersuchungsgegenstand existieren. So schreibt Schuler auch: „Die besondere sittliche Verpflichtung der Humanwissenschaftler besteht darin, daß ihr Handeln gegenüber ihren Untersuchungsobjekten an den gleichen oder ähnlichen ethischen Prinzipien gemessen wird wie das aufeinander bezogene Handeln von Menschen überhaupt“ (Schuler 1980, S.

2 Man denke etwa an das Wechselspiel von angebots- und nachfrageorientierter Ökonomie auf der einen Seite und entsprechender Politik auf der anderen Seite.

3 zu anderen Rechtsbereichen Eser/Schumann (1976)

16f.). Beispielsweise sind methodeninduzierte Täuschungen, sollten sie unerlässlich und nicht schädigend sein, ethisch nur dann vertretbar, wenn u.a. Maßnahmen der aufklärenden Vor- und Nachsorge stattfinden und sich keine Versuchsperson nach einem Experiment schlechter fühlt als vorher, meinte *Kelman* (1965). Dieses Kriterium ist freilich noch zu subjektabhängig formuliert und umstritten; es sollte vielleicht durch eine Regel der Achtung vor unveräußerlichen Personwerten und moralischen Menschenrechten ersetzt werden.⁴ Auch sollten nur solche Versuche unternommen werden, denen sich der Forscher selbst bzw. denen er seine Angehörigen bedenkenlos unterziehen würde.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang ein Vorschlag von *Fred D'Agostino* (1995) für die moralische Beurteilung und Bewertung sozialwissenschaftlicher Forschung; diese Forschung sei eine soziale Institution mit nicht genau und in allen Einzelheiten bestimmbarer Folgen: Nicht mehr das dyadische biomedizinische Modell mit *informed consent* und der ausschließlichen Berücksichtigung potenzieller Schädigungen von Versuchspersonen sei einschlägig, sondern ein Modell soll die Beurteilungsbasis bilden, bei dem der „Schleier des Nichtwissens“ von *John Rawls* zu Grunde gelegt wird und bei dem systematische (*systemic*) Schädigungen von indirekt Betroffenen, sozialen Institutionen und Strukturen berücksichtigt werden: Die Testfrage wäre dann, ob wir – nichtwissend in Bezug auf unsere eigene Stellung und Position – einer Forschungspraxis zustimmen und diese öffentlich befürworten würden. Könnten wir so etwa systematischen Täuschungen zustimmen? Die Aufgabe des Testens, d.h. der Prüfung des Forschungsdesigns, könnte von einem *idealised legislator* übernommen werden. Beispiele für systematische Schädigungen sind die Verstärkung von Stereotypen in Bezug auf Minderheiten und gesellschaftliche Randgruppen, die Untergrabung gesellschaftlicher Werte wie Freiheit und Verantwortung durch einen sozialen oder metaphysischen Determinismus usw.

Die Einrichtung von – interdisziplinär zusammengesetzten – *Ethikkommissionen* zur Beurteilung (Ethik-Kodex, 1992, V.) und kritischen Begleitung von nichttherapeutischen Humanexperimenten könnte des Weiteren ebenso sinnvoll sein wie in der therapielevanten biomedizinischen Forschung. Weitere „prozedurale Absicherungen“ gemäß der Helsinki-Tokio-Venedig-Deklaration des Weltverbandes der Ärzte sind nach *Eser* (1987, S. 213f.) die Anlage eines eingehenden *Forschungsprotokolls*, die vorsorgliche *Versicherung* des Probanden und das vielfach erwogene (umstrittene) Veröffentlichungsverbot sowie besonders die vielbeschworene informierte Zustimmung (*informed consent*).

4 vgl. die Verletzung dieser Regel im geschilderten Eingangsbeispiel

2 Ethik-Kodizes

Die ethischen Standards der Psychologen wurden im Anschluss an diese Diskussion in den USA ausführlich überarbeitet und präzisiert. Sie regeln die Verantwortlichkeit der Psychologen, die Unerlässlichkeit der Fachkompetenz, die persönliche moralische und legale Beachtung von Standards, die Vertraulichkeit von Informationen, die beruflichen Beziehungen, die Anwendung von Beurteilungsmethoden sowie die Forschungstätigkeiten. Im Grunde wird das Recht des Probanden auf informierte Zustimmung von den Medizinern übernommen und an die spezifisch psychologischen Problemstellungen angepasst. Die „Berufsethischen Verpflichtungen für Psychologen“ des Berufsverbandes *Deutscher Psychologen* in der Bundesrepublik Deutschland sind demgegenüber noch weniger differenziert.

Seit 1993 haben auch in Deutschland die *Deutsche Gesellschaft für Soziologie* und der *Berufsverband Deutscher Soziologen* einen Ethik-Kodex (1992): In dessen Präambel wird die Wichtigkeit ethischer Erwägungen und Entscheidungen in jedem Stadium der Erarbeitung und Verbreitung soziologischen Wissens, die Sensibilisierung für ethische Probleme in der Arbeit und der Ausbildung der Soziologen betont. Der Kodex soll gleichzeitig Soziologen vor Anforderungen und Erwartungen schützen, die in ethische Konflikte führen könnten. Sollte der Kodex im Sinne des § 138 BGB als *gute Sitten* der Soziologen anerkannt werden, dann könnte er auch einen rechtlichen Schutz für diese bieten (Lenk 1991, S. 343f.). Im Weiteren werden im Ethik-Kodex folgende Anforderungen genannt: Integrität und Objektivität bei der Arbeit, Beachtung der (Persönlichkeits-) Rechte der Untersuchten – freie Entscheidung bei der Mitwirkung an Untersuchungen, informierte Einwilligung, Wahrung der Anonymität –, Fairness bei der Autorenschaft bei Publikationen und bei der Begutachtung von Personen und wissenschaftlichen Arbeiten, Sorge für gute Ausbildung der Studierenden, Diskriminierungsverbot. Die Einrichtung einer mit Sanktionsmöglichkeiten ausgestatteten Ethikkommission wird ebenfalls im Ethik-Kodex festgelegt (1992, V.). Zu deren Aufgaben gehört auch – wie bereits geschehen – die Fallveröffentlichung in den Zeitschriften des jeweiligen Verbandes (V. B. 1f).

Positiv hervorzuheben ist, dass es die Soziologen endlich geschafft haben, ausreichende moralische Sensitivität zu entwickeln und sich einen institutionell gestützten Kodex gegeben haben. Auch können verfahrensgebundene Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten genutzt werden. Gewisse Schwachpunkte bestehen in einigen – offenbar nicht vermeidbaren – vagen Allgemeinheiten, die denen der amerikanischen Formulierung ähneln. Problematisch ist allerdings, dass „Integrität und Objektivität“ (I. A.) – also berufsethische Aufgaben – Vorrang zu haben scheinen vor den Rechten der Untersuchten (I. B.) – also vor moralischen Anforderungen. Zwiespältig ist auch die Passage (I. B. 1): „Darüber hinaus kann das Forschungshandeln den zukünftigen Zugang zu einer Untersuchungspopulation [...] einschränken oder verschließen“.⁵

5 vgl. die Argumentation im Eingangsbeispiel

Nicht differenziert wird – wie eigentlich in allen Kodizes – nach Standesethos und (Universal-)Moral; es werden keine Prioritätsregeln zur Regelung von Konfliktfällen angegeben (s. unten), und nicht behandelt werden Fragen kollektiver Verantwortung und deren Verteilung bzw. die Beteiligung an dieser.

Spezifische Probleme ergeben sich auch für den Datenschutz bei sozialwissenschaftlicher Forschung bzw. empirischen Erhebungen. Zu Recht formuliert der ehemalige Hessische Datenschutzbeauftragte *Spiros Simitis* (Frankfurter Rundschau 21.2.1990): Beim Datenschutz „gilt es, an just dem Punkt anzusetzen, der, um eine ebenso überzeugende wie wirksame Regelung zu finden, den Datenschutz genauso legitimiert, wie er die wissenschaftliche Forschung bindet: am Respekt vor der Integrität der Betroffenen.“⁶ Man müsse – so *Simitis* – (europaweit) „ein und für allemal [...] aufhören, auch personenbezogene Daten als Ware zu betrachten und in ihrer Verarbeitung deshalb nur eines unter vielen Marktproblemen zu sehen“.⁷ Ein Zeugnisverweigerungsrecht, das von den Verbänden beansprucht wird (B. 8) und anderen verwandten Berufsgruppen zusteht, wäre ebenfalls für Soziologen in Bezug auf einschlägige Informationen sinnvoll.

3 Interne und externe Verantwortung

Was die Verantwortungsproblematik angeht, so empfiehlt sich auch für die Sozialwissenschaftler, zwischen *internen* Normen (Wissenschaftsethos) der Scientific Community und *externer* (allgemein)moralischer *Verantwortlichkeit* gegenüber anderen Lebewesen, (Idee der) Menschheit oder dem eigenen Selbst zu unterscheiden (Lenk 1998). Die volle persönliche Verantwortung des einzelnen ist von Gruppen-, Kollektiv-, Institutionenverantwortung analytisch zu trennen, diese aber mit jener in Zusammenhang zu bringen, ohne dass diese Verantwortlichkeiten restlos aufeinander rückzuführen wären. Analytisch zu unterscheidende Typen und Dimensionen mögen sich im Realfall überlappen oder gar miteinander in Konflikt geraten, insbesondere müssten sie in eingehenden Fallanalysen auf Beispiele in der Praxis bezogen werden. Die Differenzierung nach Verantwortungstypen und -ebenen ist hilfreich, ja, unerlässlich für das Erkennen und Erfassen von Verantwortungskonflikten (Lenk 1998, S. 261ff.).

Besonders wichtig für unser Thema ist die (universal)moralische Verantwortung. Sie betrifft insbesondere Fälle, in denen das Handeln das leibliche und psychische Wohlergehen von anderen Personen, oder allgemeiner: von Lebewesen, betrifft. Was die moralische Verantwortung gegenüber anderen angeht, so gilt es, direkte und indirekte moralische Verantwortung zu unterscheiden. Die höherstufige Verantwortung

6 Man denke auch an das vom Bundesverfassungsgericht (1983) formulierte Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“.

7 vgl. die Anonymitätsforderung im Kodex der Soziologen (B. 5)

zur Erfüllung von vertraglichen oder formellen Pflichten ist auch eine moralische Verantwortung. Ich bin auch moralisch verpflichtet, Gesetze einzuhalten oder Versprechen zu halten, Pflichten, die ich eingegangen bin, durchzuführen. Natürlich gilt dies nicht absolut; es können etwa überragende andere Pflichten mich davon abhalten. Man muss also berücksichtigen, dass das Phänomen der moralischen Verantwortlichkeit mehrstufig ist und dementsprechend differenziert nach Stufen analysiert werden muss.

Von der höherstufigen Verantwortung, berufsspezifische, etwa durch die Ethik-Kodizes der Standesorganisationen (z.B. der Wissenschaftlergesellschaften und Ingenieurvereinigungen) statuierte Regeln zu beachten – soweit sie für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt relevant sind – hat man klar die moralische Verantwortung gegenüber Personen und Lebewesen zu unterscheiden, die in einer Handlungssituation direkt von der eigenen Handlung betroffen sind.

Die (universal)moralische Verantwortung ist durch bestimmte Eigenschaften gekennzeichnet: zunächst dadurch, dass das Wohl und Wehe anderer, unter Umständen aber auch meiner eigenen Person, betroffen ist. Sie ist zudem nicht auf spezifische Bereiche eingeschränkt, sondern sie gilt grundsätzlich universell, gleich für jedermann in vergleichbarer Situation; sie gestattet keine Aufschiebung, keine Delegation, kein Abschieben, sie ist im ursprünglichen Sinne stets persönlich. Sie kann auch nicht stellvertretend übernommen werden. Begrenzte Rollenverantwortlichkeiten, zum Beispiel politische, werden oft als Mittel zum Abschieben der eigentlichen moralischen Verantwortung genutzt oder auch sogar missbraucht: Abschiebestrategien sind im Moralischen ex definitione nicht möglich: Moralisch kann der Mensch – soweit er bei vollem Bewusstsein ist – sich nicht selbst der Verantwortung entkleiden oder entziehen.⁸ Im Politischen ist oft auch der rhetorische Trick gängig, dass jemand sagt: „Ich übernehme die volle Verantwortung“, und es passiert dann nichts. Bei der idealisierenden Beurteilung moralischer Zustimmung oder Ablehnung ist dies nicht möglich. Freilich handelt es sich hier eben um eine ideale Perspektive der Wertung ohne wirkliche Sanktionsmöglichkeiten. Moral kann nicht zwingen wie das Recht.

Generell sind die entwickelten Typen der Verantwortung geeignet, eine differenzierte Diskussion der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten des Wissenschaftlers zu ermöglichen, Überlappungen und Nuancenunterschiede darzustellen und *Verantwortungskonflikte* zu analysieren. Zusätzlich braucht man auch Regeln, wie man mit diesen verschiedenen Typenzuschreibungen umgehen kann. Dafür sind Prioritätsregeln auszuarbeiten, die unseren moralischen Grundintuitionen entsprechen. In den Sozialwissenschaften ist besonders darauf zu achten, dass unaufgebbare moralische Personenrechte wie die Menschenwürde und die moralische Integrität nicht hinter Gesamtnutzen- und Kosten-Nutzen-Erwägungen oder bei Großprojekten in der Menge der Mitwirkenden verschwinden.

8 In Bezug auf die Adressaten, d.h. die Verantwortungssubjekte, sind die Arten der moralischen Verantwortlichkeit am allgemeinsten – Rollenverantwortung hingegen ist immer trügerspezifisch.

Für Verantwortungs- und Rollenkonflikte lassen sich zunächst die folgenden gestuft und prima-facie geltenden (moralischen) *Präferenz-* und *Prioritätsregeln* angeben (zu den ersten beiden Regeln Werhane 1985, 72f., Lenk 1998, S. 291ff., Maring 2001, S. 71ff.); die wichtigsten für unseren Zusammenhang sind:

- Moralische Rechte jedes betroffenen Individuums abwägen; diese gehen vor Nutzenüberlegungen (prädistributive (Grund-)Rechte);
- erst nach Abwägung der moralischen Rechte jeder Partei darf und sollte man für die Lösung votieren, die den geringsten Schaden für alle Parteien mit sich bringt.⁹
- Erst nach ‚Anwendung‘ der obigen Regeln Nutzen gegen Schaden abwägen. Also: Nichtaufgebbare moralische Rechte gehen vor Schadensabwendung und -verhinderung und diese vor Nutzenerwägungen.
- Universal-moralische und direkte moralische Verantwortung geht vor nicht-moralischen und beschränkten Verpflichtungen.
- Universal-moralische Verantwortung geht i. d. R. vor Aufgaben- bzw. Rollenverantwortung.
- Konkrete Humanität geht vor abstrakten Forderungen und universalen Prinzipien (konkret human- und sozialverträgliche Güterabwägung).
- Menschengerechtes Handeln (Human- und Sozialzuträglichkeit) geht vor bloß Sachgerechtem.

4 Spezifische Verantwortung der Sozialwissenschaftler

Eine spezifische Aufgabe (und Verantwortung) der Sozialwissenschaftler liegt im Aufdecken und Erforschen von unintendierten, paradoxen Effekten und im Aufklären darüber. Schon bei der Faktenanalyse differieren allerdings die Ansichten deutlich: In Bezug auf unerwünschte Handlungsfolgen komplexer Interaktionen und Handlungsnetzungen (etwa relativ einfach noch im *Prisoners' Dilemma* als einem spieltheoretischen Modell realer Handlungen) und in Bezug auf die Möglichkeiten politischer Steuerung bzw. Beratung schreibt *Scharpf* (1989, S. 15) – mit einleuchtender, aber noch weiter zu differenzierender Begründung: Da die Folgen vorhergesehen werden könnten, seien sie von den Handelnden „in Kauf genommen“ und damit im juristischen Sinne „auch gewollt“. *Luhmann* (1987, S. 110, 121) hingegen ist bzgl. der faktischen Kenntnismöglichkeiten mehr als skeptisch, denn Verantwortung setze „Kennt-

9 Moralische Rechte sind bei *Werhane* (1985, S. 16 ff.): das Recht der gleichen Berücksichtigung, das Recht auf Sicherheit und auf Lebensunterhalt, das Recht auf Leben, das Recht nicht gequält zu werden, das Recht auf Freiheit (i. S. v. Handlungs- und Wahlfreiheit, Autonomie und Privatheit), das Recht auf Privateigentum.

nis, zumindest Kennbarkeit, der Folgen des Handelns voraus“, und diese Kenntnis sei nicht gegeben, auch nicht für die Soziologie – deren gesellschaftliche Verantwortung bestehe im Übrigen im „bestmöglichen Umgang mit den eigenen Möglichkeiten“, im „Mitwirken an der Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung der Gesellschaft“. Gäbe es eine realistische Politikberatung durch Soziologen, die Kausalwissen zur Verfügung stellen – ein entsprechendes Wissen zur Politikberatung hält *Luhmann* (1987, S. 110f.) allerdings für illusorisch –, dann „läge die Verantwortung bei dem, der es umsetzt, und allenfalls eine Mitverantwortung für sachgemäße Feststellung und für das Zurverfügungstellen des Wissens bei den Soziologen.“ Wenn von manchen Sozialwissenschaftlern mehr Sachanalysen statt Ethik gefordert wird, so ist das zwar einerseits richtig – wir brauchen in der Tat mehr Sachanalyse –, andererseits aber kurzschlüssig; denn aus der Sachanalyse allein folgt noch keine Handlungsempfehlung oder -vorgabe – allenfalls ein naturalistischer Sein-Sollen-Fehlschluss.

Fragen der *Verantwortungsverteilung* und *Mitverantwortung* der Sozialwissenschaftler stellen sich jedoch bei jeder praktizierten Politikberatung, sozialwissenschaftlichen Technikfolgenabschätzung usw. – auch wenn Wissenschaftler lediglich bedingte Wenn-dann-Aussagen machen. So ist man nach *Bochenski* (1987, S. 142ff.) in gewissem Grade auch für das Setzen notwendiger Bedingungen, nämlich „für die Wahrscheinlichkeit des dadurch Bedingten“ verantwortlich. Die Wenn-dann-Aussage selbst beschreibt meist eine Ziel-Mittel-Beziehung; bei solchen Instrumentalbeziehungen ist zu beachten (zu verantworten), dass das zu verwirklichende Ziel nur eine unter mehreren möglichen Folgen des eingesetzten Mittels darstellt – dass es also Nebenfolgen gibt und dass eine eindeutige – beste – Lösung so gut wie nie gefunden oder realisiert wird. Ein Mittel darf also nicht nur hinsichtlich seines Mittelcharakters, sondern muss auch in Bezug auf andere mit ihm verbundene und auch relativ zu alternativen Folgen beurteilt werden. Ebenfalls sind Mittel nicht nur bloße Mittel für ein bestimmtes Ziel, sondern haben zielprägende evtl. auf Zielsetzungen zurückwirkende Potenz und weisen somit unter bestimmter Perspektive selbst Zielcharakter auf.

Der *wesentliche* Unterschied zwischen sozial- und naturwissenschaftlicher Forschung liegt im *Objektbereich* der Wissenschaften (die Probleme, die sich bei Tierexperimenten u.ä. ergeben, sollen hier außer Acht bleiben): Während in den Naturwissenschaften nichtmenschliche Gegebenheiten und Dinge Objekt der Forschung sind, sind dies in den Sozialwissenschaften Menschen und deren Beziehungen. Diskutiert wurden solche und ähnliche Probleme unter dem Schlagwort ‚Szientismus‘. So wird etwa im moralischen Szientismus behauptet, daß nicht nur physikalische und chemische Systeme einem verobjektivierenden, erklärenden und strikt experimentalwissenschaftlichen Zugriff unterworfen werden können und dürfen, sondern auch Menschen, Gruppen, Institutionen und Gesellschaften. Eine strikte und restlose Unterwerfung der Menschen unter die *Erfordernisse* von Experimenten lässt sich aber nicht rechtfertigen: Menschen müssen für den Forscher immer auch humane Handlungspartner sein, sie dürfen nicht auf einen bloßen Fall reduziert und damit völlig verdinglicht und verobjektiviert werden. Wenn man aber die Verdinglichung und die Verobjektivierung von Menschen in Experimenten ablehnt, so darf und sollte man (wiederum) nicht

generell alle Humanexperimente verbieten. Nur die Auffassung, man dürfe beliebig mit Menschen wie mit Gasgemischen umgehen, ist als unmoralisch abzulehnen. Eine gewisse Quasiverdinglichung ist in Humanexperimenten methodisch unerlässlich, dies erfordert schon das wissenschaftliche Postulat größtmöglicher Objektivität. Neben der experimentellen Quasiobjektivierung ist aber zugleich immer auch die soziale und humane Handlungsdimension involviert und entsprechend zu berücksichtigen.¹⁰

Eine weitere Besonderheit der Sozialwissenschaften im Unterschied zu den Naturwissenschaften und im Hinblick auf eine spezifische interne und externe Verantwortung der Sozialwissenschaftler, die allerdings bisher in der Wissenschaftsethik kaum Beobachtung fand, sondern eher wissenschaftstheoretisch behandelt wurde, liegt in der *semantischen Mehrstufigkeit* und Vielschichtigkeit der Sozialwissenschaften (Lenk/Maring 1995, S. 349ff.), in den Rückwirkungsmöglichkeiten von reflexiven Prognosen wie der sich selbst erfüllenden oder lancierenden Voraussagen (*self-fulfilling predictions*) (insbesondere in den Wirtschaftswissenschaften), in der (Krypto-) Normativität mancher Ansätze der Sozialwissenschaften und in der normativen bzw. deskriptiven Interpretierbarkeit und Mehrdeutigkeit sozialwissenschaftlicher Aussagen. Gefordert ist hier insbesondere ein sorgfältiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Informationen! Beispiele für reflexive Prognosen, für *self-fulfilling* bzw. *self-defeating prophecies* sind: das Illiquide-Werden einer Bank in Folge der Aussage, sie sei illiquide; der Ausverkauf von bestimmten Waren in Folge des Gerüchts, es gäbe kaum noch solche; das Absinken der Kurse einer Investmentgesellschaft in Folge der Vermutung, sie seien zu hoch bewertet worden; das Entstehen bzw. die Verschärfung einer wirtschaftlichen Rezession infolge negativer Einstellungen der Bevölkerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung. Ähnlich auch das *Thomas-Theorem*: „Wenn Menschen Situationen als real definieren, sind diese real in ihren Konsequenzen“ (Merton 1976, S. 14). Das Thomas-Theorem ist im übrigen eine gut bewährte soziologische Hypothese, wenn auch in semantisch nicht ganz fehlerfreier Formulierung; es handelt eher von einer Deutung als von einer „Definition der Situation“; die Konsequenzen können sich nur auf dieses Image der Situation beziehen, nicht auf diese selbst; „real“ und „sozial wirksam“ sind nicht einfach gleichzusetzen. – Die Normativität von Sätzen ist im Übrigen an Situationskontexte geknüpft: Normativ ist nicht ein Satz als solcher, sondern sein Vorkommen innerhalb einer spezifischen Situation und in einem sozialen und institutionellen Kontext: Der Satz „Die soziale Marktwirtschaft ist der dritte Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus“ (Otto Schlecht in der FAZ 3.3.1990) kann normativ oder deskriptiv sein. – Vielfach dürfte den Autoren und Rezipienten solcher Aussagen die Doppeldeutigkeit gar nicht bewusst sein bzw. von ihnen (nicht) gewollt sein.

Zum Objektbereich der Sozialwissenschaften gehören neben einer Ebene, der verhaltenswissenschaftlich beschreibbaren Trägerprozesse, auch weitere (i.e.S.) interpretatorische Ansätze.¹¹ So spielen etwa in den Sozialwissenschaften unterschiedliche

10 zur Orientierung am Prinzip konkreter Humanität: Lenk (1998)

11 zum Interpretationismus siehe z.B. Lenk (1993)

Faktoren eine Rolle bei Erklärungen und Begründungen, die nicht naturgesetzlich im engeren Sinne zu erfassen sind: Deutungen, Interpretationen, kulturelle Normen, Bewertungen usw. Soziale Wirkungen sind kulturell konventionalisierte, unter Umständen durch semantische Deutungen, durch Interpretation(sprozesse), erst zustande kommende Folgeerscheinungen bzw. Interpretationskonstrukte, aber zum guten Teil nicht bloße Kausalfolgen in dem engeren Sinne der Naturwissenschaften. Die Interpretationskonstrukte lassen sich oft, aber nicht immer auf bestimmte Personen beziehen, die über sie verfügen. So gilt es zu unterscheiden, ob z.B. ein unbeteiligter Beobachter, etwa ein beobachtender Wissenschaftler, die Phänomene eines Systems strukturierend interpretiert oder ob dies ein Teilnehmer eines Systems selbst tut. Das letztere wäre unmittelbar sozial wirksam, das erstere erst sekundär, mittelbar wirksam – etwa bei Kenntnisnahme durch die Teilnehmer, d. h.: soziale Wirkungen gingen in die-sem Falle von dem Wissen um die Modelle des Wissenschaftlers aus. Und hierin liegt eine spezifische – (zu) wenig beachtete – Verantwortung der Sozialwissenschaftler begründet. Zu berücksichtigen ist auch, dass beispielsweise eine einmal veröffentlichte sozialwissenschaftliche Aussage eine gewisse soziale Eigendynamik, ein Eigenleben entwickeln kann: Ist sie erst veröffentlicht, kann sie sozial wirken und nicht mehr einfach in Bezug auf alle Folgen rückgängig gemacht werden, selbst nicht von demjenigen, der sie veröffentlicht hatte. Diese Reflexivität etwa von Prognosen ist besonders auch bei der sozialwissenschaftlichen Politikberatung zu berücksichtigen. Es werden zwar auch von Naturwissenschaftlern Prognosen zur Politikberatung erstellt, diese sind aber nicht in gleicher Weise reflexiv (vielleicht sind sie strukturähnlich), können aber sehr wohl verhaltenssteuernd wirken und somit menschengemachte Entwicklungen beeinflussen und drohende Katastrophen (z.B. Treibhauseffektverstärkung) verhindern helfen. Die bekannte ideologie- und weltbildprägende Potenz sozialwissenschaftlicher Gesellschaftsmodelle und Menschenbilder ist ebenfalls ein reflexives Phänomen, dem bisher kaum – auch im Hinblick auf die Frage der (Mit-)Verantwortung der Wissenschaftler – Aufmerksamkeit zuteil wurde. Man könnte dies einschlägig an dem Zusammenbruch marxistischer Modelle in der letzten Zeit studieren, der übrigens ironischerweise Marx' Modelle z. T. bestätigte: Die wirtschaftliche Basis und politische Veränderungen brachten den Überbau zum Einsturz; freilich hängt die Basis ihrerseits von Überzeugungen, also von sog. Überbauphänomenen und deren Wechselwirkungen mit sog. Basisfaktoren ab.

5 Werturteilsfreiheit und Objektivität

Auch die alte Frage nach der *Werturteilsfreiheit* und *Objektivität*¹² der Wissenschaft bzw. einzelner Wissenschaften wurde nicht nur im erwähnten Szientismusstreit weitergeführt (Lenk 1986, S. 91ff.), sondern ist neuerdings relevant auch wegen der Kri-

12 „Objektivität“ ist auch im Ethik-Kodex (1992, I. A.) als Ziel genannt.

tik der sog. androzentriscen Wissenschaft aus feministischer Sicht: So vertritt z. B. eine Richtung der *feministischen* Wissenschaftskritik und Philosophie die These, dass eine Trennung von wissenschaftsinternen und wissenschaftsexternen Werten nicht möglich sei und deshalb Wissenschaft nicht *wertfrei* sein könne (z. B. Longino 1996, S. 253f.). Longino begründet dies mit der Unterbestimmtheit von Theorien durch die sie stützenden Daten (Ritsert 1996, S. 291, nach Quine); d. h., Daten reichten zur Begründung einer *Theorie* nie aus und Hintergrundannahmen würden diese Lücke ausfüllen. Als Beispiele nennt Longino (1996, S. 353ff.) gesellschaftliche Entwicklungen und die Entwicklung des Werkzeuggebrauchs. Die jeweiligen Hintergrundannahmen – der Mann als Jäger und die Frau als Sammlerin – seien entscheidend dafür, welche Geschichte mit je besonderer Gewichtung des Geschlechts zur Entstehung gesellschaftlicher Gruppen- und Organisationsformen, zur Herausbildung der männlich dominierten Technik usw. erzählt wird. Die feministische Wissenschaftskritik sieht ihre Aufgabe u. a. darin, geschlechertypische *Stereotype* und Annahmen in den Wissenschaften aufzudecken. Sicherlich waren und sind oft noch die Themenauswahl und teilweise die grundlegenden Annahmen einseitig androzentrisch. Generell jedoch ist eine werturteilsfreie (Sozial-)Wissenschaft, die – unter Beachtung der Wertrelationalität ihrer Aussagen –, einseitige Wertvorgaben vermeidet, schon wegen der *Falsifizierbarkeit*, des Scheitern-Können-Müssens ihrer Aussagen, nach wie vor wichtig.

Ein geradezu *klassisches* Beispiel für ein angeblich wertfreies sozialwissenschaftliches Konzept ist das Bruttoinlandsprodukt. Es zeichnet sich allerdings durch die Nicht-Beachtung typischer (Haus-)Frauentätigkeit und durch einen nahezu kostenlosen Umweltverbrauch aus (Ethik-Kodex, 1972, I. A.: Darstellung der Resultate ohne verfälschende Auslassung). Zunächst zum ersten Punkt: Gender-Ansätze betonen, wie Annemarie Pieper (1998, S. 33) schreibt, Folgendes: „So fielen Frauen z. B. deshalb aus der Geschichte heraus, weil Hausarbeit, Kindererziehung und Krankenpflege nicht als Arbeit anerkannt waren [und sind]. Als Arbeit galt [und gilt] nur bezahlte Erwerbsarbeit“. Würde man von einem Stundenlohn von nur 10 € für solche Tätigkeiten ausgehen, so ergeben sich bei ca. 45 Mrd. geleisteten Stunden pro Jahr (1998: 37,5 Mio. Haushalte, 4 Stunden pro Tag an 300 Tagen, 1.200 Stunden pro Jahr) 450 Mrd. € die sicherlich nicht allein von Frauen, aber überwiegend von diesen erbracht werden – dies wären ca. 1/3 des Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1998. Das altbekannte und triviale Beispiel der Heirat der selbstverständlich *bezahlt* die Hausarbeit verrichtenden Haushälterin, die das Bruttoinlandsprodukt vermindert, sei nur am Rande angemerkt. Das Bruttoinlandsprodukt ist im Übrigen als allgemeiner und alleiniger Maßstab für Wohlstand usw. ungenügend. Ergänzt werden müsste wohl eine veränderte Berechnung des Bruttoinlandsprodukts (als eines Wohlfahrtsindikators) – so wie diese ja beim Statistischen Bundesamt und beim Umweltbundesamt (aber nicht nur dort) in der Diskussion ist. Auch das magische Viereck der Volkswirtschaftslehre mit den Zielen Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität, Zahlungsbilanzgleichgewicht und angemessenes Wirtschaftswachstum müsste z. B. um das Ziel Umweltschutz erweitert werden. Von weitaus größerer Bedeutung für die verfehltete Bruttoinlandsprodukt-Konzeption ist das *zweite*

Beispiel: Die „Dienstleistungen“ der Natur für die Menschen wurden von einer Gruppe US-amerikanischer Ökonomen und Biologen auf – subjektive, ungenaue – 28 Billionen € geschätzt – die gesamten Bruttosozialprodukte aller Staaten hingegen nur auf 15 Billionen € für 1994¹³. Herkömmlicherweise gilt Natur als nicht-knappes Gut, als Gut ohne Preis. Die Natur und die Umwelt müssten hingegen als Kapital angesehen werden, dessen Verbrauch entsprechend anderem eingesetzten Kapital herkömmlicher Art abgeschrieben werden muss, das Bruttoinlandsprodukt also mindert.

Allgemein gilt bei solchen Konzepten und in solchen Zusammenhängen: Die Modellannahmen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind oftmals problematisch, müssten offengelegt und kritisch hinterfragt werden. So müssten z. B. das Bruttoinlandsprodukt und die magischen Vielecke der Ökonomie die Umwelt miteinbeziehen, um nicht realitätsfern zu bleiben. Und dies hätte Folgen für die deskriptive Untersuchung *und* für die entsprechende Politikberatung – auch wenn die Sozialwissenschaftler nur beschreibende „Wenn-dann-Aussagen“ formulieren würden. Ebenfalls zu beachten sind – wie erwähnt – anthropologische Annahmen und das Problem der Reflexivität solcher Annahmen, die „ihre eigene Verifikation oder Falsifikation herbeiführen“ können (Lenk/Maring 1995, S. 365).¹⁴

Man könnte bei den Modellannahmen plakativ von *trojanischen Pferden der Wissenschaft* sprechen, weil z. B. das Bruttoinlandsprodukt Werte unterschiedend und krypto-normativ verwendet wird. So wird z. B. eine Steigerung desselben stets als positiv beurteilt, obwohl es doch eigentlich nicht wertend gemeint sein soll und insofern als objektiv bzw. wahrheitsfähig gelten soll.

Auch scheinbar empirische – wertfreie, wertneutrale – wissenschaftliche Idealtypen bzw. Etikettierungen der Gesellschaft haben allgemein strukturelle Implikationen und Folgen. So z. B.: Die bundesdeutsche Gesellschaft *ist* Wissens-, Informationsgesellschaft (Helmut F. Spinner u. a.), Risikogesellschaft (Ulrich Beck), oder die Wirtschaft ist eine Soziale Marktwirtschaft usw. Folgen ergeben sich im Hinblick auf die weitere Beschreibung eben dieser ‚Gebilde‘, v. a. aber hinsichtlich gesellschaftlicher Problemlösungen wie der Armut, der Arbeitslosigkeit usw. und Ansätzen schon zum Angehen dieser Probleme. Beschreibungen sind stets theorie- bzw. modellrelativ. So schreibt Bernhard Schäfers (1998, S. 113) zwar mit Recht: „Trotz der offenkundigen Schwierigkeiten G.s-Theorien zu formulieren – auch wegen der problematischen Nähe zu bestimmten gesellschaftlichen Idealvorstellungen und Ideologien –, bleibt der Soz. aufgegeben, die grundlegenden Strukturzusammenhänge gesellschaftlicher Systeme und ihre innovativen und retardierenden Elemente zu identifizieren“. Aber

13 Constanza (1997). - Bei den 28 Billionen € handelt es sich um einen Durchschnittswert, der eine Minimumsschätzung darstellt. Gemessen wurden der marginale Wert der gesamten Natur- bzw. Ökosystem-Dienstleistungen und nicht der Gesamtwert des Naturkapitals. Würde man diese Werte in Marktpreise, in Sozialprodukte, in volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen usw. einrechnen, so müssten Marktpreise noch deutlich höher sein, Preisrelationen würden sich in Abhängigkeit vom Naturanteil noch stärker ändern usw.

14 auch: Ethik-Kodex der DGS I. A. 7: Beeinflussung und soziale Verantwortung

das Problem der Anwendbarkeit der Konzepte selbst und deren strukturelle Implikationen bleibt bestehen. *Schäfers* (1998, S. 113) meint ja auch selbst, dass zu prüfen sei, ob solche Etikettierungen zutreffen und was dieses für die einzelnen sozialen Systeme (Familie und Bildungseinrichtungen; Wirtschaft und Stadt usw.) und die Individuen bedeutet. Das gelte auch für den Typ der Info-Netzwerkgesellschaft mit Eigenschaften wie offene Struktur, dynamisch, dezentral, innovativ, kapitalistisch, digitalisiert, kommerzialisiert – auch bei diesem neuen Schlüsselbegriff sei empirisch zu prüfen, ob und inwiefern er in gesellschaftlich relevanten Bereichen einschlägig ist.

Als *ideologische Verwendung* von Aussagensystemen lässt sich die einseitige interessenorientierte Verwendung bestimmter Aussagen bezeichnen. Und geschieht dies verdeckt durch quasi-objektive wissenschaftliche Aussagen – oft durch tautologische Leerformeln –, die der Verschleierung und Immunisierung gegen (empirische) Kritik dienen, dann zeigt sich ein weiterer Aspekt der Werturteilsfreiheitsproblematik. Diese Problematik erweitert *Spinner* (1998, S. 132). Er schreibt z. B. in einem Artikel über *Ideologie*: Während die ältere Ideologiekritik „im ‚interessierten‘ Verfehlen, Verzerren, Verfälschen der Wahrheit die anti-aufklärerische Kraft und in der bösartigen Falscherkenntnis den Kern der Ideologien sieht, geht es in der heutigen Kritik an Wissenschaft und Technologie um die Erzeugung und Anwendung sachlich richtigen [...] Wissens – in Umkehrung der klassisch ideologiekritischen Problemstellung: um die ‚interessierte‘ Verwertung und Verwendung entfesselter Wahrheiten, insbesondere im Hinblick auf die außerwissenschaftlichen Folgen (Umwelt, Rüstung, Medienmacht, u. a.) [...]. An die Stelle des Erkenntnisdelikts der ideologischen ‚Aussagensteuerung‘“ sei „das Realisierungsdelikt der finalisierten Aussagenanwendung getreten.“ Darauf sei die Ideologiekritik noch nicht eingestellt. Bei den neuen Ideologien gehe es nicht um die „Falschheit von verzerrten [...] Aussagen“, sondern um die „Funktion von Theoremen: also ihrer Verwendung und Verwertung statt Wertung. An die Stelle der internen Einflußnahme auf den Entstehungs- und Begründungsprozeß“ trete „die externe ‚Finalisierung‘“ in Technik und Industrie (*Spinner*, 1998, S. 138). So richtig *Spinners* Erweiterung der Problematik auch ist, so wird doch deshalb die ältere Ideologiekritik, die einen Verstoß nicht nur gegen das Ethos des Sozialwissenschaftlers kennzeichnet, nicht hinfällig.

Werturteilsfreiheit ist nur in Relation zu einem Aussagen- und Bezugssystem möglich. Wir können hier von einer *Relationalität der Werte* sprechen. Man kann in Bezug auf Aussagensysteme von innen bzw. von außen sprechen: Innerhalb ist dies dann wertrelational – d. h. werturteilsfrei relativ zum vorausgesetzten Konzept, Aussagensystem usw. – außerhalb wertend. Die Forderung nach Werturteilsfreiheit selbst ist ein normatives – *methodologisches* – *Postulat* zur Generierung wahrheitsfähiger und objektiver, intersubjektiv überprüfbarer Aussagen (*Ethik-Kodex*, 1972, I.A.1).

Normative Aussagen lassen sich nicht empirisch überprüfen; die empirische Überprüfbarkeit objektsprachlicher Aussagen würde durch den Einschluss von Wertausagen in die Theorie selbst vermindert, unter Umständen ganz aufgehoben. Die Problemauswahl, die Begriffswahl, die Selektion von Theorien und die Einnahme von perspektivischen Ansätzen anhand methodologischer Regeln sind von normativen

Standards, von der Wertbasis, abhängig. An einer Werturteilsfreiheit im engeren Sinne, an einer im Objektbereich werturteilsfreien Wissenschaft müsste jedoch auch jeder Vertreter einer gesellschaftskritischen, sog. normativen Sozial- und Handlungswissenschaft interessiert sein, um die Möglichkeit, Effektivität und Überprüfbarkeit der Anwendung seiner Theorien überhaupt erhalten bzw. verbessern zu können, wobei die Unerlässlichkeit praktisch-philosophischer, explizit normativer Aussagen für die Zielsetzung, für die Etablierung von Standards für die Wissenschaft, aber auch für ihr von Normen und Regeln geleitetes methodisches Vorgehen nicht zu leugnen ist. Wertorientierung der Wissenschaft, insbesondere der anwendungsorientierten, ist nicht einfach mit der Verneinung jeglicher Werturteilsfreiheit im engeren Sinne gleichzusetzen. „Wertrelational“ bzw. „wertbezogen“ bedeutet nicht einfach *wertend*. Wenn vielleicht auch die Trennung normativer und deskriptiver Komponenten in den nichtexakten anwendungsorientierten System-, Planungs-, Technik-, Handlungs- und Sozialwissenschaften nicht – vollständig – möglich ist, sollte diese doch als eine ideale Leitorientierung dienen.

6 Ethikkodizes als kollektive Güter

Auf ein spezifisches Problem von Ethik und auch von Ethikkodizes möchte ich zum Schluss nur noch hinweisen: Das Problem stellt deren Kollektivgutcharakter dar (Maring 2001, S. 123ff.). Insbesondere stellt sich die Frage nach Verantwortung für die Bereitstellung bzw. Schädigung öffentlicher bzw. kollektiver Güter. Kollektivgüter bzw. öffentliche Güter sind üblicherweise z. B. Gewässer, Grundwasser, Küstenschutz, öffentliche Straßen, Parkanlagen, Leuchttürme, aber auch soziale Versicherungssysteme, Wissen, Ethik, Ethikkodizes, Moral, Recht, Regeln, soziale Normen, institutionalisierte (Handlungs-)Erwartungen. In den allermeisten Fällen handelt es sich um einen *überindividuellen Verantwortungsinhalt*, der von einem einzelnen nicht bereitgestellt wird bzw. werden kann, aber geschädigt werden kann, und an dem jeder – den privaten Nutzen maximierend bzw. optimierend – teilhaben möchte, und zwar oftmals nach dem Motto: Alle sollen kooperieren, d. h. zu dem Gemeinschaftsgut beitragen bzw. es nicht schädigen, nur ich nicht (Trittbrettfahrer-Devise). Oder auch: Es ist im Interesse eines jeden, dass alle anderen kooperieren. Dies kennzeichnet im Übrigen eine typische soziale Fallensituation. Bezogen auf einen Ethik-Kodex oder auf soziale Normen heißt das beispielsweise, dass es am besten für jeden einzelnen ist, wenn sich alle anderen daran halten, nur ich nicht, und ich noch verbal behaupte, dass so ein Kodex doch sehr wichtig ist.

Literatur

- Albert, H., 1980⁴: Traktat über kritische Vernunft. Tübingen: Mohr
- Bierbrauer, G., 1983: Das Stanford-Gefängnisexperiment und seine Folgen (Haney, Banks und Zimbardo). In Frey, D.; Greif, S. (Hrsg.): Sozialpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München: Urban & Schwarzenberg, S. 429-433
- Bochenski, J. M., 1987: Über den Sinn des Lebens und die Philosophie. Freiburg: Herder
- Constanza, R. u. a., 1997: The value of the world's ecosystem services and natural capital. In: Nature Nr. 6630, Bd. 387, S. 253-260
- D'Agostino, F., 1995: The Ethics of Social Science Research. In: Journal of Applied Philosophy 12, S. 65-76
- Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen (BDS), 1992. <http://userpage.fu-berlin.de/ifs/bds/ethkod.html> (Zugriff: 02.03.2002)
- Eser, A.; Schumann, K. F. (Hrsg.), 1976: Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik. Stuttgart, Enke
- Eser, A., 1978: Das Humanexperiment. Zu seiner Komplexität und Legitimität. In: Stree, W.; Lenckner, T.; Cramer, P.; Eser, A. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München: Beck, S. 191-215
- Kelman, H. C., 1965: Manipulation of Human Behavior: An Ethical Dilemma for the Social Scientist. In: Journal of Social Issues 11, S. 31-46
- Lamnek, S., 1995: Die Rechte von Untersuchten - Zum Verfahren der Ethik-Kommission. S. 17-25. In DGS-Informationen; auch veröffentlicht in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis, 1994, Heft 4, S. 341-352
- Lenk, H., 1985: Humanexperiment als Tauschvertrag? In: Lenk, H. (Hrsg.): Humane Experimente? Genbiologie und Psychologie. München, Paderborn, Wien, Zürich: Fink & Schöningh, S. 69-85
- Lenk, H., 1986: Zwischen Wissenschaftstheorie und Sozialwissenschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Lenk, H., 1991: Ethikkodizes - zwischen schönem Schein und ‚harter‘ Alltagsrealität. In: Lenk, H.; Maring, M. (Hrsg.): Technikverantwortung. Güterabwägung – Risikobewertung – Verhaltenskodizes. Frankfurt a. M.: Campus, S. 327-353
- Lenk, H., 1993: Interpretationskonstrukte. Zur Kritik der interpretatorischen Vernunft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Lenk, H., 1998: Konkrete Humanität. Vorlesungen über Verantwortung und Menschlichkeit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Lenk, H.; Maring, M., 1995: Begründung, Erklärung, Gesetzesartigkeit in den Sozialwissenschaften. In: Stachowiak, H. (Hrsg.): Pragmatik – Handbuch pragmatischen Denkens. Bd. V. Hamburg: Meiner, S. 344-369
- Longino, H., 1996: Can There Be a Feminist Science? In: Garry, A.; Pearsall, M. (Hrsg.): Women, Knowledge, and Reality. New York, London: Routledge, S. 251-263
- Luhmann, N., 1987: Die gesellschaftliche Verantwortung der Soziologie. In: de Rudder, H.; Sahner, H. (Hrsg.): Wissenschaft und gesellschaftliche Verantwortung. Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz, S. 109-121
- Maring, M., 2001: Kollektive und korporative Verantwortung. Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag. Münster: LIT 2001
- Merton, R. K., 1976: Die Eigendynamik gesellschaftlicher Voraussagen. In: Topitsch, E. (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 144-161
- Milgram, S., 1974: Das Milgram-Experiment. Reinbek: Rowohlt
- Pieper, A., 1998: Gibt es eine feministische Ethik? München: Fink

- Ritsert, J., 1996: Einführung in die Logik der Sozialwissenschaften. Münster: Westfälisches Dampfboot
- Schäfers, B., 1998: Gesellschaft. In: Schäfers, B. (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. Opladen: Leske + Budrich, S. 109-114
- Scharpf, F. W., 1989: Politische Steuerung und Politische Institutionen. In: Politische Vierteljahresschrift 30, S. 10-21
- Schuler, H., 1980: Ethische Probleme psychologischer Forschung. Göttingen: Hogrefe
- Spinner, H.F., 1998⁵: Ideologie. In: Schäfers, B. (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. Opladen: Leske + Budrich, S. 129-132
- Weber, M., 1973: Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der Sozialwissenschaften. In: Weber, M.: Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen - Politik. J. v. Winckelmann (Hrsg.). Stuttgart: Kröner (Orig.: Der Sinn der Wertfreiheit der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, 1917/8), S. 263-310
- Wiese, G., 1977: Persönlichkeitsrechtliche Grenzen sozialpsychologischer Experimente. In: Pawlowski, H.-M.; Wiese, G.; Wüst, G. (Hrsg.): Festschrift für Konrad Duden zum 70. Geburtstag. München: Beck, S. 719-747

Dr. Matthias Maring
Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium
Institut für Philosophie
Universität Karlsruhe (TH)
76128 Karlsruhe
Tel.: ++49.721.608-4774
eMail: Matthias.Maring@geist-soz.uni-karlsruhe.de

Matthias Maring, Dr. phil. habil. Dipl. rer. pol., geb. 1950. Studium der Volkswirtschaftslehre und Philosophie an der Universität Karlsruhe (TH). Privatdozent am Institut für Philosophie und Koordinator des Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudiums an der Universität Karlsruhe (TH). Mitglied im VDI-Ausschuss „Ethische Ingenieurverantwortung“ seit 1998; Mitglied im Ausschuss Wirtschaftsethik der Allgemeinen Gesellschaft für Philosophie in Deutschland seit 1999. Hauptarbeitsgebiete: Wirtschaftsethik, Wissenschaftsethik, Technikphilosophie und Technikethik, Gender Studien und Wissenschaftstheorie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.